

Lösungsskizze Fall 4:

A. Anspruch des K auf Lieferung von 100.000 Weingläsern aus § 433 I S.1

I. Anspruch entstanden?

Kaufvertrag wurde geschlossen. Somit ist der Anspruch entstanden.

II. Anspruch untergegangen?

Könnte hier ein Fall der Unmöglichkeit gem. § 275 I vorliegen.

Der V schuldet die Lieferung von 100.000 Weingläsern. Die Lieferung von Gläsern, die er selbst produziert hat oder produzieren könnte, ist ihm unmöglich geworden. Sein gesamter Lagerbestand und die Fabrikanlagen wurden zerstört. Diesbezüglich ist ihm die Leistung demnach unmöglich geworden.

Jedoch gibt es noch andere Exemplare aus der Gattung. Z.B. der D produziert ebenfalls Weingläser, die exakt der Gattung entsprechen. Der V könnte dem K also rein theoretisch noch 100.000 Gläser der geschuldeten Gattung liefern, wenn er sie vorher von dem Dritten beschafft.

Eine Unmöglichkeit der Leistung wäre demnach nur dann anzunehmen, wenn sich die Leistungspflicht auf die von V produzierten Gläsern beschränkt hat.

Der genaue Inhalt der Leistungspflicht der Parteien ist durch Auslegung zu ermitteln. Grundsätzlich kann man annehmen, dass die Verpflichtung auf die Lieferung irgendwelcher Exemplare aus der Gattung gerichtet ist (aber regelmäßig Ware mittlerer Art und Güte, § 243 I). Bezieht der Käufer Ware jedoch direkt vom Hersteller, so wird man grundsätzlich annehmen können, dass der Verkäufer nur die von ihm produzierte Ware verkaufen möchte, also eine **Vorratsschuld** vorliegt (auch beschränkte Gattungsschuld genannt). Hier produziert und vertreibt der V nur seine Gläser. Der Kaufvertrag ist so auszulegen, dass sich seine Übergabeverpflichtung nur auf die von ihm produzierten Gläser beschränkt (für eine Vorratsschuld spricht auch, dass der K Gläser der Marke „Venedig“ bestellt hat).

Die Verpflichtung des V zur Lieferung ist demnach gem. § 275 I untergegangen. Er ist nicht dazu verpflichtet, 100.000 Gläser von einem anderen Abnehmer zu beschaffen.

III. Ergebnis: Der K hat gegen V somit keinen Anspruch auf Lieferung von 100.000 Gläser aus § 433 I S.1

B. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 80.000 Euro aus § 433 II

I. Ein entsprechender Kaufvertrag wurde jedenfalls geschlossen. Der Anspruch ist demnach entstanden.

II. Gem. § 326 I S. 1 untergegangen?

1. Dies setzt voraus, dass die Leistung des Schuldners gem. § 275 unmöglich geworden ist. Dies ist hier der Fall: V kann die geschuldeten Gläser nicht mehr liefern.

Folglich ist der Anspruch auf die Gegenleistung (Gegenleistung meint hier die Leistung, die der unmöglich gewordenen Leistung gegenüber steht) erloschen. Demnach müsste der K keinen Kaufpreis zahlen.

2. Ausnahmsweise bleibt der Gegenleistungsanspruch erhalten, wenn eine Anspruchserhaltungsnorm eingreift.

a. Ein Ausnahmefall des § 326 II (wenn der Gläubiger der unmöglich gewordenen Leistung die Unmöglichkeit zu vertreten hat oder sich der Gläubiger gem. den § 293 ff im Annahmeverzug befand). Ein solcher Fall liegt nicht vor. Insbesondere hat der V die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Der Schneefall war nicht vorherzusehen und auch hat er sich um die Räumung der Dächer bemüht.

b. Andere Anspruchserhaltungsnormen greifen nicht ein, §§ 446, 447 I, 644 I.

c. Somit ist der Anspruch des K auf Zahlung gem. § 326 I untergegangen.

III. Ergebnis: Der V kann von V nicht die Zahlung von 80.000 Euro aus § 433 II verlangen.

Abwandlung 1:

Anspruch des K gegen V auf Übergabe der Gläser aus § 433 I S.1

I. Anspruch entstanden (+)

II. Anspruch untergegangen?

Gem. § 275 I wegen Unmöglichkeit?

Geschuldet sind 100.000 Gläser der Marke „Venedig“. Diese Leistung dürfte nicht mehr möglich sein. Die 100.000 Gläser, die der V an K übergeben wollte, sind zerstört. Diesbezüglich liegt also Unmöglichkeit vor. Jedoch existieren noch weitere 100.000 Gläser im Lager des V. Diese entsprechen der vereinbarten Gattung und könnten dem K übergeben werden. Folglich ist die Leistung an sich nicht unmöglich.

Etwas anderes würde gelten, wenn sich die Schuld des V auf bestimmte Gläser konkretisiert hat. Dies setzt gem. § 243 II voraus, dass der V alles seinerseits erforderliche getan hat.

Was zur Leistung erforderlich ist, hängt vom vereinbarten Inhalt des Schuldverhältnisses ab, namentlich, ob eine Hol-, Bring- oder Schickschuld vereinbart wurde.

Eine ausdrückliche Vereinbarung ist hier nicht zu erkennen, so gilt gem. § 269 I, dass die Leistung am Wohnsitz des Schuldners zu erfolgen hat (Holschuld), bzw. bei der gewerblichen Niederlassung, § 269 II.

Bei einer Holschuld hat der Schuldner seinerseits alles zur Leistung Erforderliche getan, wenn er die Ware für den Gläubiger aussondert, zur Abholung bereit stellt und den Gläubiger informiert (strittig ist, ob eine Mitteilung über die Aussonderung erforderlich ist oder ob die Aufforderung zum Abholen genügt, siehe Medicus, SchuldR AT, Rn. 183).

Bringschuld: Der Schuldner muß die Ware aussondern, zum Gläubiger bringen (sofern er schon leisten darf) und ihm tatsächlich anbieten, Palandt, BGB, § 243, Rn. 5 (in Annahmeverzug begründender Weise, §§ 293 ff, dazu später). M.a.W.: Der Gläubiger muß nur noch zugreifen.

Schickschuld: Aussonderung und Übergabe an eine geeignete Transportperson (natürlich richtig frankiert, richtige Adressdaten etc.) Palandt, BGB, § 243, Rn. 5.

V hat die 100.000 Gläser für den K ausgesondert und im Lagerhaus 1 zur Abholung bereit gestellt. Auch wurde der K darüber informiert. V hat somit alles Erforderliche getan. Gem. § 243 II beschränkt sich die Leistungsverpflichtung auf die ausgesonderte Ware. Diese wurde zerstört, so dass er aufgrund Unmöglichkeit von der Leistungsverpflichtung gem. § 275 I befreit wurde.

Konkretisierung bedeutet also: Vorher wird „irgendein“ Stück aus der Gattung geschuldet, danach ein „bestimmtes“. Die Gattungsschuld wird also quasi zur Stückschuld umgewandelt.

III. Ergebnis: K hat somit gegen V keinen Anspruch auf Lieferung der Gläser aus § 433 I S.1

Abwandlung 2:

Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 80.000 Euro aus § 433 II

1. Anspruch entstanden? Kaufvertrag (+)

2. Anspruch untergegangen? Gem. § 326 I S.1?

a. Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor.

b. Die Leistung des Schuldners (hier ist damit der V gemeint) müsste nach § 275 unmöglich geworden sein.

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

Bei einer Gattungsschuld scheidet Unmöglichkeit grundsätzlich solange aus, wie auch nur ein Exemplar der Gattung existiert. Der V hat nach eigenen Aussagen einen großen Lagerbestand an Weingläsern. Demnach wäre die Übereignung von Weingläsern noch möglich.

Jedoch könnte der V gem. § 275 I dann befreit worden sein, wenn sich die Gattungsschuld auf die Ware des vergeblichen Lieferungsversuchs beschränkt hat und die Übereignung dieser Ware unmöglich geworden ist. Eine solche Konkretisierung setzt gem. § 243 II voraus, dass der V seinerseits das Erforderliche getan hat. Was als erforderlich anzusehen ist, hängt entscheidend von dem Inhalt des Schuldverhältnisses ab, also ob eine Hol-, Bring- oder Schickschuld vorliegt.

Der V sollte die Ware vereinbarungsgemäß liefern, somit ist von einer Bringschuld auszugehen. Bei einer Bringschuld sind die erforderlichen Handlungen des Schuldners: Aussondern der Ware, Transport zum Wohnsitz des Gläubigers (bzw. zum Gewerbebetrieb) und das tatsächliche Anbieten der Ware in Annahmeverzug begründender Weise.

V hat die ausgesonderte Ware K tatsächlich so angeboten, dass er nur noch hätte zugreifen müssen, also in Annahmeverzug begründender Art und Weise. V hat somit das seinerseits Erforderliche gem. § 243 II getan. Die Gattungsschuld hat sich somit auf die für den K ausgesonderte Ware beschränkt.

Fraglich ist, ob diese auch unmöglich geworden ist. Da die Gläser noch existieren und folglich jemand dem K das Eigentum und den Besitz daran verschaffen könnte, liegt höchstens eine subjektive Unmöglichkeit des V vor, welche jedoch für die Leistungsbefreiung nach § 275 I genügt. Aber liegt hier eine subjektive Unmöglichkeit vor? Zwar ist V nicht mehr Eigentümer der Gläser, er könnte jedoch rein theoretisch die Gläser von dem D (oder gegebenenfalls einem weiteren Erwerber) zurück erwerben, um sie dann an K zu übergeben.

Jedoch wird man hier nicht davon ausgehen können, dass D die Gläser zurück veräußern würde. Immerhin wurden sie in die USA verschickt.

Viele sind diesbezüglich strenger: Unmöglichkeit nach § 275 I soll nur dann vorliegen, wenn der Dritte ausdrücklich die Rückveräußerung verweigert oder er schlechthin unauffindbar ist, siehe MünchKommBGB, § 275, Rn. 52. Dann wäre eine Unmöglichkeit nach § 275 II zu erwägen. Diese wird man wohl deshalb annehmen können, weil der V zum Rückimport verpflichtet wäre, was zu einem groben Missverhältnis dazu steht, dass er ein ganzes Lagerhaus mit weiteren Gläsern hat.

Nach der hier vertretenen Ansicht ist die Lieferung der ausgesonderten Gläser dem V unmöglich. Er wäre damit an sich nach § 275 I von seiner Leistungspflicht befreit.

Aber vorliegend möchte der V dennoch leisten. Er hatte die Gläser dem K nur deshalb nicht übergeben, weil dieser die Annahme verweigert hat. Nach wie vor verfügt er über genügend Gläser aus der Gattung. Somit stellt sich die Frage, ob er an die nach § 243 II eingetretene Konkretisierung gebunden ist oder er vielmehr nicht durch die Lieferung an einen Dritten die Konkretisierung aufgehoben hat.

- Nach einer Ansicht ist dies nicht möglich (MünchKommBGB, § 243, Rn. 34). Einmal konkretisiert, immer konkretisiert. Dafür sprechen sicherlich Gründe der Rechtsklarheit. Für unbillige Ausnahmefälle soll § 242 helfen. Wenn die Unmöglichkeit darauf beruht, dass der Gläubiger die Ware nicht annimmt, so kann der Schuldner den Einwand des widersprüchlichen Verhaltens erheben (Verbot des venire contra factum proprium, für die Nicht-Lateiner: Verbot des „Mal-Hüh-Mal-Hott“). Es ist in der Regel treuwidrig, erst den Schuldner zu einer bestimmten Leistung zu verpflichten und diese dann nicht anzunehmen und sich dadurch auch noch von einem unliebsamen Geschäft zu befreien.
- Nach anderer Ansicht bindet die Konkretisierung den Schuldner nicht. Sinn und Zweck des § 243 II ist der Schutz des Schuldners (Medicus, SchuldR AT, Rn. 184). Die Norm will ihn davor schützen, noch einmal leisten zu müssen, obwohl er aber seinerseits alles Erforderliche getan hat. Wenn dieser aber gerade trotzdem leisten will, so würde die Norm gerade zu Lasten des Schuldners wirken. Angesichts des Sinn und Zwecks der Norm

Van't-Hoff-Straße 8, Raum 320, Tel.: 838-53382

Fragen oder Änderungsvorschläge bitte an jllostermann@yahoo.de

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

scheint diese Ansicht vorzugswürdig. (Sicherlich kann man auch hier Ausnahmen machen, wenn konkrete Vertrauensgesichtspunkte zugunsten des Gläubigers gegen eine Entkonkretisierung sprechen. Dies ist hier vorliegend aber nicht der Fall).

Nach der hier vertretenen Auffassung hat der V die Konkretisierung wieder rückgängig machen können. Die Beschränkung auf die ausgesonderte Ware ist aufgehoben, er schuldet irgendwelche Gläser der Gattung. Da dies noch möglich ist, ist er nicht gem. § 275 I befreit.

c. Somit liegen die Voraussetzungen des § 326 I nicht vor. Der K wurde demnach nicht von seiner Zahlungspflicht befreit.

3. Ergebnis: Der V hat einen Anspruch auf Zahlung der 80.000 Euro aus § 433 II (Zug-um-Zug gegen Lieferung der Gläser, § 320, siehe auch § 322).

Anmerkung: Wichtig ist, dass in den Fällen die §§ 275 und 326 nicht miteinander Verwechselt werden.

§ 275 regelt immer nur das Schicksal der unmöglich gewordenen Leistung!!!

§ 326 I regelt nur das Schicksal derjenigen Leistung, welche mit der unmöglichen Leistung im Austauschverhältnis steht, ihr also gegenüber steht (GEGENLEISTUNG)!!!

Vielfach wird in Klausuren § 275 auf die Gegenleistung angewendet, was grob falsch ist (die Gegenleistung ist ja noch möglich). ALSO DEN ANWENDUNGSBEREICH DER NORMEN STRENG AUSEINANDER HALTEN.

Zu den Normen im Einzelnen:

- Die Rechtsfolge des § 275 I erklärt sich von alleine. Wenn eine Leistung unmöglich ist, so macht es keinen Sinn, wenn die Rechtsordnung den Schuldner weiterhin dazu verpflichtet. Zwar mag im Einzelnen strittig sein, wann Unmöglichkeit vorliegt, aber wenn erst einmal festgestellt wurde, dass sie vorliegt, so wäre jede andere als die in § 275 I vorgeschriebene Rechtsfolge schwachsinnig. Hinter der Norm stecken somit keine Wertungen, Risikoverteilungen oder Gerechtigkeitsabwägungen. Der Gesetzgeber hatte keine andere Wahl, das Rechtliche musste sich hier dem Faktischen beugen.
- Die eigentlichen Wertungen und Risikoverteilungen durch den Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit stecken in § 326 BGB. Was mit der weiterhin möglichen (!) Gegenleistung passiert, hängt im Wesentlichen von dem Umständen ab, die zum Unmöglichwerden der anderen Leistung geführt haben

Als **Grundsatz** gilt: Braucht der eine nicht leisten, braucht der andere es auch nicht. Dies ist grundsätzlich gerecht und billig. Entweder leisten beide oder keiner.

Ausnahmsweise soll die Gegenleistung dann doch erbracht werden, wenn der Gläubiger der unmöglichen Leistung „etwas für die Unmöglichkeit kann“, er diese also entweder zu vertreten hatte (§ 326 II S.1 1.Fall) oder sich im Annahmeverzug befand (§ 326 II S.1 2. Fall)

(die weiteren Gegenleistungsaufrechterhaltungsnormen der §§ 446, 477, 644 sind Bestandteil des Besonderen Schuldrechts. Sie betreffen die Fälle in denen eine mangelhafte Kaufsache oder eine mangelhafte Werkleistung übergeben oder abgenommen wurde. Auch wenn die Lieferung einer mangelfreien Kaufsache oder (Werkleistung) eigentlich unmöglich war, so bleibt der Gläubiger der Leistung zur Gegenleistung in den Fällen der §§ 446, 447, 644 weiterhin verpflichtet. Dafür bekommt er als Ausgleich die Mängelgewährleistungsrechte der §§ 437, 634. Näheres dazu jedoch im 3. Semester!!!)